

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Fa. SpieKo Flaschenverschlüsse e.K. Gunter Spiegelhauer,
Freiberger Straße 314a,
09526 Olbernhau**

1. Allgemeines

Für die Lieferungen/Leistungen (auch für zukünftige Verträge) gelten ausschließlich nachfolgende allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Diese Bedingungen werden Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn durch uns diesen schriftlich zugestimmt wurde.

2. Kaufmannseigenschaft

Der Auftraggeber hat bei Vertragsabschluss anzuzeigen, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.

3. Abschluss und Inhalt des Vertrages

- (1) Unsere Angebote als Lieferer sind freibleibend.
- (2) Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie innerhalb einer Woche bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen, mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- (3) Der Vertrag ist unter Kaufleuten verbindlich, wenn der Besteller nicht innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Auftragsbestätigung widerspricht.
- (4) Das Datum zu welchem der Besteller unser Angebot annimmt bzw. wir das Angebot des Bestellers bestätigen, gilt als das Datum des Vertragsabschlusses.
- (5) Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen) behalten wir uns vor.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der angegebene Kaufpreis ist bindend und gilt ab Werk. Alle genannten Preise verstehen sich in EURO, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen wird.
- (2) Skonto gewähren wir nur, wenn es gesondert vereinbart ist.

- (3) Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nicht statthaft, wird also ausgeschlossen.
- (4) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu ändern, wenn die Abnahme unserer Ware ab Vertragsabschluss nicht innerhalb von 4 Monaten erfolgt. Dies gilt z.B. bei Steuern bzw. wenn sonstige Abgaben neu eingeführt werden.
- (5) Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 10 Tage nach dem Fälligkeitstermin in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

5. Lieferung

- (1) Lieferung erfolgt ab Werk, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der von uns kalendermäßig zugesagte Liefertermin wird nach Möglichkeit eingehalten, setzt aber unsere eigene Belieferung durch unseren Vorlieferanten voraus. Sind von uns Lieferfristen angegeben und ausdrücklich zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, gilt das Gleiche.
- (3) Die Versendung der Ware erfolgt stets auf Rechnung.
- (4) Der Besteller übernimmt diese auf seine eigene Gefahr, auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung. Etwaige Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrückliche Anordnung des Bestellers. In solchem Fall hat der Besteller die Kosten der Transportversicherung zu übernehmen.
- (5) Muster bzw. Proben können in Farbe, Form, Abmessungen und Lackierung im Vergleich zur Serienproduktion Abweichungen enthalten. Dies berechtigt nicht zur Beanstandung.
- (6) Mehrmengen sind bei Sonderanfertigungen abzunehmen. Bei Aufträgen bis 10.000 Stück 10%, bei individueller Nachfrage ebenfalls bis zu 10%.
- (7) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem Besteller zumutbar. Diese stellen wir dem Besteller jeweils gesondert in Rechnung.

6. Schadensersatz, Rücktritt

- (1) Hat der Besteller Teillieferungen abgenommen und trotz Mahnung nicht gezahlt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist verpflichtet hinsichtlich des restlichen Wertumfanges uns angemessenen Schadensersatz in Höhe von 25 v.H. des Bruttowarenwertes zu leisten. Daneben sind unsere sonstigen Aufwendungen, die wir bereits hatten bzw. noch entstehen, zu erstatten.

- (2) Ist die Lieferung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragsbestätigung abgenommen, haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat uns 25 v.H. des Bruttowarenwert zu ersetzen, wenn wir einen solchen Rücktritt ausüben.
- (3) Schuldet der Besteller uns noch ältere, fällige und angemahnte Rechnungen und hat diese trotz unserer Mahnung nicht umfassend bezahlt, sind wir ebenfalls berechtigt einen solchen Rücktritt auszuüben.
- (4) Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn wir den Liefertermin nicht eingehalten haben, wenn wir uns mit unserer Lieferung der Ware im Verzug befinden und der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von 3 Wochen gesetzt hat und diese Frist erfolglos verstrichen ist. Gleiches gilt, wenn wir die Preise in Anwendung der Ziffer 4 um mehr als 20 v.H. des Bruttopreises erhöht haben.

7. Gewährleistung, Mängelrügen

- (1) Nach Erhalt der Ware hat der Käufer die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängel zu prüfen. Beanstandungen müssen innerhalb von 5 Kalendertagen nach Lieferung angezeigt werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Vor der Verarbeitung bzw. Weiterverarbeitung der Ware muss die Rüge bei uns angezeigt werden. Wir haben das Recht eine Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung zu leisten. Liefert der Verkäufer keinen Ersatz oder ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Käufer von seinem Vertrag zurücktreten.
- (2) Den Kaufpreis mindern kann der Käufer nur, wenn dies mit uns schriftlich vereinbart worden ist.
- (3) Der Besteller kann Gewährleistungsansprüche nur erheben, wenn er seinerseits die Lager- und Verarbeitungsrichtlinien beachtet hat. Dem Besteller ist bekannt, dass unsere Kunststoffkorken nur für die stehende Lagerung für eine Lagerzeit von 12 Monaten und für die Lagerung von Flüssigkeit geeignet sind, außerdem eine Langzeitlagerung nur bei Raumtemperatur möglich ist. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung und Garantie, falls der Kunde die Kunststoffkorken verwendet zum Verschluss alkoholischer Getränke mit einem Alkoholgehalt über 50 %, ebenso nicht bei Verwendung der Korken im Zusammenhang mit der Lagerung von Medikamenten. Da wir nicht dafür haften was der Kunde tatsächlich abfüllt, mit welcher Temperatur und mit welcher Methode dies erfolgt, ist der Kunde für die Prüfungen, Eignungen und Dichtheitsprüfung selbst verantwortlich. Eine Haftung unsererseits wird ausgeschlossen. Der Kunde ist für die Prüfung und Eignung unserer Korken für den von ihm beabsichtigten Anwendungsbereich oder der spezifischen Weiterverwendung selbst verantwortlich und hat diese Prüfung selbst vorzunehmen, also gegebenenfalls alle dafür notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

- (4) Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres beginnend mit der Lieferung des Kaufgegenstandes. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels und bei abweichendem Inhalt einer vom Verkäufer gem. §443 BGB übernommenen Garantie. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängel, wenn der Schaden auf grobem Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder der leitenden Angestellten des Verkäufers beruht, gilt die genannte einjährige Verjährungsfrist nicht.

8.Eigenschaften des Holzes

- (1) Holz ist ein Naturprodukt; seine Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten, insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.
- (2) Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- und Haftungsgrund dar.
- (3) Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehender Ansprüche bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- (3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist verpflichtet die Pfandgläubiger vom dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- (4) Die Ware darf im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden, wenn die Lieferung der Ware für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb erfolgt. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den jeweiligen Abnehmer aus Veräußerung an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Ware auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Der Besteller tritt hiermit die Rechte und Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt an uns ab. Hiermit nehmen wir die Abtretung an. Wird unsere Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt diese Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Ware wird zu unserem Eigentum. Wird die neue Ware mit nicht dem Besteller gehörender Ware verarbeitet, werden wir zu Miteigentümer an der neue Sache. Dies richtet sich nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zur anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

Wird unsere Vorbehaltsware mit nicht dem Besteller gehörenden Waren gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. In diesem Fall hat der Besteller die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache unentgeltlich zu verwahren. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller unsere Vorbehaltsware in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Er hat auf seine Kosten die Ware gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern. Die Rechte der Versicherung sind uns zuzugestehen. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind, so hat dies unter anderem die Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und die Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einzugsermächtigung widerrufen. Im gerichtlichen Insolvenzverfahren des Bestellers sind wir zur Aussonderung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Besteller verpflichtet sich im Falle einer Pfändung der Vorbehaltsware eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zur Verfügung zu stellen. Er hat die hieraus zu unseren Lasten entsprechenden Interventionskosten zu übernehmen. Wir sind berechtigt die gelieferte Ware zurückzunehmen, wenn sich der Besteller nicht an die Vertragsbestimmungen hält. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Schutzrechte

Wenn wir Zeichnungen, Modelle, oder Muster anfertigen und diese liefern, steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir sind dazu berechtigt die Arbeiten einzustellen und Ersatz für die Kosten zu verlangen, wenn die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt wird. Auf Wunsch werden überlassene Zeichnungen und Muster zurückgesandt. Drei Monate nach Abgabe unseres Angebotes sind wir berechtigt diese zu vernichten.

11. Unvermögen des Bestellers

Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug oder lassen eingezogene Auskünfte oder sonstige Informationen berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen, so sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen. Außerdem sind wir berechtigt, die Durchführung vorliegender Aufträge von Vorauszahlungen abhängig zu machen und wir sind berechtigt ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereinkommender oder gutgeschriebener Wechsel durch schriftliche Anzeige an den Besteller vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin getätigten Aufwendungen werden im Falle eines Rücktritts unserer Seite dem Besteller in Rechnung gestellt.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Auf unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird.
- (2) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner des Klauselverwendenders Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, Chemnitz.
- (3) Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Olbernhau.

13. Datenspeicherung

Der Käufer wird hiermit informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, und zwar zur Bearbeitung der Bestellung und Lieferung und aller damit erforderlichen geschäftlichen Abläufe. Es gilt jeweils unsere aktuelle Datenschutzerklärung als vereinbart. Diese wiederum ist veröffentlicht auf unserer Internetseite www.spieko.de.